Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

43.2 Berechnung der maximalen Entlastung 3

43.2 Berechnung der maximalen Entlastung

Die gesamte steuerliche Ermässigung nach § 59a, § 60a und § 240a Abs. 2 StG beträgt maximal 70 % des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag
nach § 67 StG ausgeklammert wird. Dabei erfolgt in einem ersten Schritt die Verlustverrechnung und erst anschliessend kommen potentielle Ermässigungen zum Tragen.

Beispiel:

Reingewinn vor Verlustverrechnung	100’000.–	
Verlustvorträge	- 20’000.–	
Reingewinn nach Verlustverrechnungen	80’000.–	
Maximale Ermässigung	- 70’000.–	(= 70 % d. RG vor Verlustverrechnung)
Steuerbarer Reingewinn	**10’000.–**	